

Merkblatt

Gesamterneuerungswahl der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2025-2028

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1; abgekürzt BPR)
- Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11, abgekürzt VPR)
- Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV)
- Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG)
- Gemeindegesetz (gSG 151.2; abgekürzt GG)
- Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Balgach (abgekürzt GO)

Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet und in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Wählbarkeit

Wählbar sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Absolutes Mehr

Das absolute Mehr ist erreicht, wenn ein Kandidat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Relatives Mehr

Erreicht kein Kandidat das Absolute Mehr, so entscheidet bei einem zweiten Wahlgang das Relative Mehr, d. h. der Anwärter mit den meisten Stimmen gilt als gewählt.

Stimmregister

Jede Gemeinde hat ein Stimmregister zu führen. Dieses steht dem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Adressen der Stimmberechtigten dürfen abgegeben werden, wenn sie für die Abstimmungswerbung verwendet werden.

Amtliche Stimmzettel

Für die Wahlen dürfen nur **amtliche Stimmzettel** benutzt werden. Nach Art. 50 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG) enthält der Stimmzettel bei Majorzwahlen:

- a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidierenden mit dem Zusatz «bisher»;
- b) leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Mandate;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.

Der Wahlvorschlag und eine Zustimmungserklärung der Kandidierenden sind zwingend mit dem Originalformular einzureichen.

Wer welche Wahlvorschläge eingereicht hat, wird transparent gemacht. Der Stimmzettel mit den Kandidatennamen und den notwendigen leeren Linien wird durch die Gemeinde in Druck gegeben und zusammen mit den Stimmausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt. Parteien und Interessengruppen dürfen selber keine Stimmzettel drucken.

Wahlvorschlag

Wahlvorschläge sind bei der Gemeinderatskanzlei schriftlich einzureichen. Diese können von einer Partei, einem Wahlkomitee, einer anderen Gruppe oder von Einzelpersonen stammen.

- Für den ersten Wahlgang am 22. September 2024 müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Donnerstag, 27. Juni 2024, 11.30 Uhr**, bei der Gemeinderatskanzlei Balgach, Turnhallestrasse 1, 9436 Balgach, eingetroffen sein.
- Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang am 24. November 2024 müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Montag, 30. September 2024, 11.30 Uhr**, an gleicher Stelle eintreffen.
- Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.
- Für die Wahlvorschläge sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Ein Wahlvorschlag darf höchstens gleich viele Kandidierende umfassen als Mandate zu vergeben sind:
 - Gemeindepräsident/in = 1 Mandat
 - Mitglieder Gemeinderat = 6 Mandate
 - Mitglieder Geschäftsprüfungskommission = 5 Mandate
 - b) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidierende enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Es ist nicht möglich, jemanden gegen seinen Willen auf einem vorgedruckten Wahlzettel aufzuführen.
 - c) Es dürfen nur wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
 - d) Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Behörde sowie Name und Vorname, Beruf, Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort), Partei sowie den Vermerk, ob bisher oder neu, der Kandidierenden.

- e) Jeder Wahlvorschlag für den Stimmzettel muss von mindestens 15 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig ausgefüllt und unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben **eigenhändig** anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Dazu sind die vorbereiteten Formulare der Gemeinde zu verwenden. Die Unterschrift für den Wahlvorschlag kann nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht zurückgezogen werden.

Dieselbe Person darf bei den Gemeindewahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Selbst die Kandidierenden dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag mitunterzeichnen, sofern sie in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

- f) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages bestimmen für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin resp. einen Vertreter und eine Stellvertreterin resp. einen Stellvertreter. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung des Wahlvorschlages.

Die Vertretung des Wahlvorschlages, bei Verhinderung die Stellvertretung, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur allfälligen Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.

Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden können bei der Gemeinderatskanzlei Balgach von jedermann eingesehen werden.

Zustimmungserklärung

Jede kandidierende Person hat der Gemeinderatskanzlei eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist diese Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung. Für die Einreichung gelten die Termine für die Einreichung der Wahlvorschläge für den ersten und zweiten Wahlgang (siehe Wahlvorschlag).

Kosten für die Stimmzettel

Die Unterzeichner von Wahlvorschlägen haben keine Druckkosten zu übernehmen. Für Amtshandlungen der Gemeinde werden in der Regel keine Kosten erhoben.

Formulare

Die Gemeinderatskanzlei stellt die Formulare für die Kandidierenden (Zustimmungserklärung), die Wahlvorschläge sowie die Unterschriftenlisten zur Verfügung. Die Formulare können ab sofort unter www.balgach.ch direkt vom Internet heruntergeladen werden.

Stille Wahl im zweiten Wahlgang

Wenn auf allen gültigen Wahlvorschlägen der Gemeindebehörden zusammengezählt nicht mehr und auch nicht weniger verschiedene Personen kandidieren als Mandate zu vergeben sind, kommt bei den Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden (Gemeindepräsident/in, Mitglieder Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission) im zweiten Wahlgang automatisch eine stille Wahl zu Stande.

Die Gemeinderatskanzlei (gemäss Kompetenzdelegation durch den Gemeinderat) hat über das Zustandekommen der stillen Wahl zu entscheiden. Dieser Entscheid wird im Anschlagkasten der Gemeinde Balgach sowie im „Der Rheintaler“ und auf der Publikationsplattform des Kantons St. Gallen als Publikationsorgane veröffentlicht. Wenn für eine oder mehrere Behörden eine stille Wahl zu Stande gekommen ist, entfällt hierfür der Urnengang.

Fristen im Überblick

Termin	Aufgabe, Aktivität	Zuständig
Donnerstag, 27. Juni 2024, 11.30 Uhr	Wahl-Anmeldeschluss für den 1. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 11.30 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Balgach eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen Wahlkomitees Privatpersonen
22. September 2024	Wahltag (1. Wahlgang)	
Montag, 30. September 2024, 11.30 Uhr	Wahl-Anmeldeschluss für den 2. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 11.30 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Balgach eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen Wahlkomitees Privatpersonen
24. November 2024	Wahltag (2. Wahlgang)	

Nachträgliche Kandidatur

Entschliesst sich jemand erst nach Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge zur Kandidatur, steht dem grundsätzlich nichts entgegen. Es ist jedoch nicht mehr zulässig, Stimmzettel für solche „Last-Minute-Kandidaten“ zu drucken. Sie können ihre Kandidatur aber durch Plakate, Inserate, Leserbriefe etc. selber bekannt geben.

9436 Balgach, 1. März 2024

Politische Gemeinde Balgach
Im Namen des Gemeinderates

sig. Silvia Troxler
Gemeindepräsidentin

sig. Susana Jevremovic
Gemeinderatsschreiberin